Ausschnitt Obstfälisder Anteiger

Satzung vom 19.12.2016
zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990
zur Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990
zuletzt geändert am 14.12.2010

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die nachstehende Änderung der o. a. Satzung beschlossen. Sie beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen:

§ 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202)
§§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW, 1969 S. 712 / SGV.NW.610)
§§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW.S 666/ SGV NRW.2023)

- jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung -

§ 1
Die Gebührensatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 wird wie folgt geändert: § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 [Gebühren]

Als Marktgebühren werden für jeden Markttag je qm in Anspruch genommene Bodenfläche (ein angefangener Quadratmeter wird voll gerechnet) 1,08 € erhoben, 0,99 € bei der Inanspruchnahme fester Plätze im Sinne der Wochenmarktsatzung, wenn nicht erkennbar ist, dass der feste Platz nicht mindestens 8 Monate in Anspruch genommen wird. Diese Kürzung um 1/12 der Marktgebühr gilt als Ausgleich für evtl. ausfallende Belegungszeiten.

Für nicht feste Plätze oder anderweitig belegbare Plätze, die der Marktmeister jeweils nur für einen Markttag vergibt, wird pro Vermietung eine zusätzliche Pauschalgebühr in Höhe von 7,50 € erhoben.

§ 2
Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Hamm vom 27. August 1990 zur Wochenmarktsatzung der Stadt Hamm, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 685), in Kraft getreten am 21. Dezember 2011 – in der zur Zeit geltenden Fassung – kann gem. § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, den 19.12.2016

Der Oberbürgermeister gez. Hunsteger-Petermann